



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation

Auswahlkriterien und Auswahlverfahren EFRE-Programm Bremen 2021-2027

CCI 2021DE16RFPR004

Stand: 22.01.2026



1. ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Auswahl der Vorhaben stellt ein wesentliches Element in der Umsetzung des EFRE-Programms Bremen in der Förderperiode 2021-2027 dar. Im vorliegenden Dokument werden die gesetzlichen Grundlagen, Prinzipien und Methoden sowie die Auswahlkriterien beschrieben.

Für eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programms kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden gesetzlichen Regelungen in Einklang stehen, in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich der Grenzverwaltung und Visumpolitik (nachfolgend Dachverordnung).
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (nachfolgende EFRE-Verordnung).
- Die Delegierten und Durchführungsakte der Europäischen Kommission, die auf die vorgenannten EU-Verordnungen Bezug nehmen.
- Die Beihilferechtlichen Vorschriften.
- Landeshaushaltsordnung, insbesondere die §§ 23 und 44 sowie die ergangenen Verwaltungsvorschriften.
- Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49, 49a.
- Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG).
- Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportstätten.
- Taxonomie Verordnung (EU) 2020/852, insbesondere Art. 17 (Do-no-significant-harm-Prinzip)



2. PRINZIPIEN FÜR DIE AUSWAHL DER PROJEKTE LAUT PROGRAMM

Nach Artikel 73 Absatz (1) der Dachverordnung für die Strukturfonds (VERORDNUNG (EU) 2021/1060) muss die Verwaltungsbehörde für die Auswahl von Vorhaben geeignete Auswahlverfahren und -kriterien aufstellen. Diese Auswahlverfahren und Auswahlkriterien sind der Europäischen Kommission vorzulegen und durch den Begleitausschuss zu genehmigen (gem. Artikel 40 der Dachverordnung).

Allgemeine Anforderungen an die Auswahl von Vorhaben sind in Artikel 73 (1) und (2) a, b und c der Dachverordnung festgeschrieben. Demnach werden mit den Auswahlkriterien mehrere Ziele verfolgt, d.h. die Auswahlkriterien müssen so festgelegt werden, dass:

- die ausgewählten Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms beitragen (Art. 73 (2) a Dachverordnung)
- die ausgewählten Vorhaben im Einklang mit den zugrundeliegenden relevanten Strategien stehen (Art. 73 (2) b Dachverordnung)
- die ausgewählten Vorhaben mit den eingesetzten Mitteln ein Maximum zum Erreichen der Ziele des Programms beitragen (Art. 73 (2) c Dachverordnung)
- die ausgewählten Vorhaben die Anforderungen gem. Art. 73 (2) d, e, f, h, i Dachverordnung erfüllen
- dass die Kriterien nichtdiskriminierend und transparent Kriterien sind und die Querschnittsthemen gemäß Art 9 der Dachverordnung bei der Projektauswahl berücksichtigt werden (Art. 73 (1) Dachverordnung)

Abgeleitet aus den Anforderungen der Dachverordnung werden formale Kriterien, vorhabenbezogenen Kriterien auf Maßnahmenebene und Kriterien zur Berücksichtigung der Querschnittsziele definiert.

3. AUSWAHLKRITERIEN

3.1 FORMALE KRITERIEN

Für eine Förderung im EFRE kommen nur Vorhaben in Betracht, die mit den folgenden Regelungen in der jeweils gültigen Fassung im Einklang stehen. Es handelt sich hierbei um Kriterien, die für jedes Vorhaben zwingend zu erfüllen sind, um für eine EFRE-Förderung in Betracht zu kommen.

3.1.1 Vorhabenbeginn vor Antragstellung (Art. 73 (2) f Dachverordnung): Grundsätzlich können nur Vorhaben gefördert werden, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Sofern ein Vorhaben auf Basis eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen wurde, ist sicherzustellen, dass anzuwendendes Recht eingehalten wurde.

Kriterium: Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen oder es wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erteilt und die geltenden und für das Vorhaben relevanten Rechtsvorschriften wurden eingehalten.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

3.1.2 Höhe der Förderung ist angemessen für die Zielerreichung (vgl. (Art. 73 (2) c Dachverordnung):

Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Höhe der Förderung für die Zielerreichung angemessen ist. Der Vorhaben- und Arbeitsplan sowie der Kosten- und Finanzierungsplan muss eine Kohärenz zu den Vorhabenzielen und Ergebnissen aufweisen.

Kriterium: Die Höhe der Förderung wird als angemessen für die Zielerreichung des Vorhabens bzw. für die Umsetzung der geplanten Aktivitäten bewertet.

3.1.3 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten (Art. 73 (2) (d) Dachverordnung): Grundsätzlich werden nur Vorhaben mit gesicherter finanzieller, administrativer und organisatorischer Leistungsfähigkeit unterstützt. Insgesamt muss die finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet sein.

Kriterium: Der Begünstigte ist finanziell, administrativ und organisatorisch in der Lage das Vorhaben durchzuführen.

Anwendung: Die o.g. Kriterien sind bei jedem Vorhaben zu prüfen und zwingend zu erfüllen.

3.1.4 Tätigkeiten mit Standortverlagerungen (Art. 73 (2) h Dachverordnung) – anzuwenden nur für produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen: Um die Dauerhaftigkeit von Vorhaben dem Projektende an einem Standort zu gewährleisten, dürfen die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die die Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einem Standort darstellen oder die Teil eines Vorhabens mit Standortverlagerung waren.

Kriterium: Es ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine Tätigkeiten umfasst, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Art. 66 der Dachverordnung waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Art. 65 (1)(a) der Dachverordnung darstellen würden.

3.1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung (Art. 73(2) e Dachverordnung): Die Förderung von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU i.V.m. bremisches UVG, haben im Vorfeld der Projektumsetzung eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren zu durchlaufen.

Kriterium: Sofern das Vorhaben in den Geltungsbereich der o.g. Richtlinie fällt: Es wird bzw. wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren durchgeführt.

Anwendung: Sofern relevant, sind die o.g. Kriterien zu prüfen und zwingend zu erfüllen.

3.2 FACHLICHE KRITERIEN

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Programm und dessen zugrundeliegenden Strategien in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen von dessen spezifischen Zielen leisten.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

3.2.1 Beitrag zum spezifischen Ziel: Bei der Auswahl von Vorhaben werden spezifisch auf das politische Ziel (PZ) und das spezifische Ziel (SZ) ausgerichtete Auswahlkriterien angewendet (vgl. Art. 73 (2) (a, b) Dachverordnung). Die Kriterien wurden maßnahmenspezifisch erarbeitet.

3.2.2 Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien: Darüber hinaus müssen die ausgewählten Vorhaben mit den dem Programm zugrundeliegenden Strategien im Einklang stehen. Die betrifft insbesondere die Vorhaben im SZ 1.1, die im Einklang mit der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie stehen müssen.

Kriterien: maßnahmenspezifische Kriterien werden unter Ziffer 4 weiter definiert

3.3 QUERSCHNITTSTHEMEN – KRIERIEN FÜR NICHTDISKRIMINIERUNG, CHANCENGLEICHHEIT, GRUNDRECHTE EU

Es sind nichtdiskriminierende und transparente Kriterien festzulegen, die die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und die Gleichstellung der Geschlechter sicherstellen sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union Rechnung tragen (Art. 73 (1) Dachverordnung).

3.3.1 Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen: Es sind das Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (BremBGG), die Bremische Landesbauordnung und die Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraumes, öffentlicher Grünanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportstätten einzuhalten.

a) Kriterium: Sofern es sich bei dem Antrag um die Finanzierung einer baulichen oder sonstigen Anlage, Gebäuden, technische Gebrauchsgegenständen oder Informationen sowie Informationstechnik handelt: Das Vorhaben ist barrierefrei, d.h. es ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich.

b) Kriterium: Sofern es sich bei dem Antrag um ein FuE-Projekt handelt, werden bei dem Entwicklungsprozess Aspekte der Zugänglichkeit betrachtet.

3.3.2 Gleichstellung der Geschlechter: Das Programm leistet durch die Fördermaßnahme 1.3.1 im Rahmen der Gründungsförderung von Frau und durch die Fördermaßnahme 1.3.3 „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“ konkrete Beiträge, um das Querschnittsziel direkt zu unterstützen.

Aufgrund der weiteren inhaltlichen Ausrichtung des Programms auf Infrastrukturen sowie Forschungs- und Vernetzungsprojekte kann das Programm das Querschnittsziel nur indirekt einbeziehen. Es werden hier beispielhaft einige mögliche Kriterien genannt.

A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Mögliche Kriterien: Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über eine Gleichstellungsstrategie und bietet flexible Modelle zu Arbeitszeit / Arbeitsort. Es werden spezifische Veranstaltungen zu genderrelevanten Themen im Rahmen der Maßnahme durchgeführt.

3.3.3 Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Unter die Charta der Grundrechte der Europäischen Union fallen die Gleichheit von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung und die Rechte des Kindes, die Integration von Menschen mit Behinderung und ein hohes Umweltschutzniveau, die Vielfalt der Sprachen, sichere Arbeitsbedingungen, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Bildung, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Diese Rechte sind von den Organen und Institutionen der Union ebenso wie von den Mitgliedsstaaten, wenn sie EU-Recht umsetzen, zu achten und zu garantieren. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union wurde von der Präsidentin des Europäischen Parlaments, dem Präsidenten des Rates und dem Präsidenten der Kommission anlässlich des Europäischen Rates von Nizza am 7. Dezember 2000 unterzeichnet und feierlich verkündet.

Im Rahmen der EFRE-Förderung müssen Begünstigte die Einhaltung der Grundrechte bestätigen sofern ihnen mit dem beantragten Vorhaben die Zuständigkeit übertragen wird, eine öffentliche Dienstleistung unter staatlicher Aufsicht zu erbringen; zu diesem bestimmten Zweck haben diese Begünstigten dann besondere Befugnisse, die über die für die Beziehungen zwischen Privatpersonen geltenden üblichen Regelungen hinausgehen (siehe auch unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2016:269:FULL&from=RO>).

Kriterium: Bestätigung durch den Begünstigten mit der Antragstellung, dass die Rechte aus der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingehalten werden.

Anwendung: Je nach Ausgestaltung der Fördermaßnahmen werden die o.g. Kriterien bzw. vergleichbare Kriterien in der unter Ziffer 4 angewendet.

3.4 QUERSCHNITTSTHEMEN – KRITERIEN ZUR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

3.4.1 Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen (Art. 73 (2) j Dachverordnung – anzuwenden nur für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren: Für Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen müssen interne Mechanismen zur Prüfung der Klimaverträglichkeit angewendet werden. Bremen orientiert sich diesbezüglich am Eckpunktepapier, das für den EFRE in Deutschland erarbeitet wurde. Entsprechende Unterlagen werden den Begünstigten und den zwischengeschalteten Stellen zur Verfügung gestellt.

Kriterium: Die Überprüfung der Klimaverträglichkeit wurde anhand interner Mechanismen durchgeführt. Das Vorhaben ist klimaverträglich.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

3.4.2 Nachhaltige Entwicklung

Für den Programmentwurf wurde ein Screening gemäß UVPG durchgeführt, um festzustellen, ob eine *strategische Umweltprüfung* durchzuführen ist. Für den überwiegenden Teil der Maßnahmen wurden positive bzw. keine negativen Umweltauswirkungen im Rahmen des Screenings festgestellt. In Einzelfällen gab es für wenige Umweltschutzgüter eine einschränkende Vorgabe für die geplanten Fördermaßnahmen. Diese Feststellungen fließen in die Erarbeitung der Auswahlkriterien ein.

Im Rahmen der Programmerstellung wurden alle geplanten Maßnahmen dahingehend bewertet, dass diese nicht zu erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Umwelt führen (das sogenannte *DNSH-Prinzip*, d.h. keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt). Alle Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da sie aufgrund ihrer Art keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt haben oder da sie nach den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit als vereinbar bewertet wurde.

Die Ergebnisse der DNSH-Bewertung fließen in die Erarbeitung der Auswahlkriterien ein. Je nach Bewertung wurden Auswahlkriterien erarbeitet, um mögliche Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden.

Anwendung: Maßnahmenspezifische Kriterien wurden aus den in der Programmplanung durchgeführten Umweltbewertungen erarbeitet und wurden je nach Ausgestaltung der konkreten Maßnahmen ergänzt werden. Die Kriterien zur Nachhaltigkeit werden unter Ziffer 4 angewendet.



4. AUSWAHLKRITERIEN JE MAßNAHME

4.1. ZUSCHUSSFÖRDERUNG

PZ 1 - Wettbewerbsfähigkeit und intelligentes Wachstum

SZ 1.1 - Ausbau FuE-Kapazitäten, Einführung fortschrittlicher Technologien

Die Maßnahmen 1.1.1.1 bis 1.1.1.4 sind ausgerichtet auf betriebliche Innovations- und Verbundprojekte mit anderen KMU und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen. Ziel ist es, dass insbesondere KMU bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Innovationsfähigkeit gestärkt werden und die Entwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren unterstützt wird. Die Umsetzung erfolgt auf Basis mehrerer Förderrichtlinien.

1.1.1 Förderung von FuE-Aktivitäten

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Für alle Vorhaben gilt:

Durch das Projekt wird die Entwicklung innovativer Produkte und/oder DL und/oder Verfahren unterstützt (es wird ein weiter Innovationsbegriff gem. Oslo-Handbuch verwendet).

Der Innovationsgehalt des Vorhabens wird als nachvollziehbar und plausibel bewertet.

Die Förderung des Vorhabens trägt dazu bei, das hohe technische und wirtschaftliche Risiko zu mindern.

Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens versprechen mittel- bis langfristig einen wirtschaftlichen Erfolg.

Zu 1.1.1.1 (FEI-Richtlinie):

Durch das Projekt wird die Innovationsfähigkeit von KMU verbessert.

Das Projekt trägt dazu bei, die Unternehmen bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Das Projekt trägt zur Schaffung / Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze bei

Zu 1.1.1.2 (LuRaFo-Richtlinie):

Das Projekt wird in der Luft- und Raumfahrtforschung durchgeführt.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die Unternehmen bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

FuE-Verbundprojekte werden vorrangig gefördert. Die Förderung einzelbetrieblicher FuE-Vorhaben ist in besonders begründeten Einzelfällen möglich.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Das Projekt trägt zur Schaffung / Stabilisierung hochwertiger Arbeitsplätze bei

Zu 1.1.1.3 (AUF-Richtlinie):

Bei dem Projekt handelt es sich um ein innovatives Wissenschaftsprojekt der angewandten Umweltforschung, d.h. mit einem umweltschutzrelevanten Schwerpunkt.

Das Projekt wird als geeignet eingestuft, dass umweltorientierte Unternehmen in die Lage versetzt werden, verstärkt marktfähige und innovative Produkte, Dienstleistungen und Verfahren mit hoher Umweltverträglichkeit zu entwickeln und anzubieten.

Das Projekt trägt dazu bei, die Kooperation/Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft zu stärken.

Zu 1.1.1.4 (PFAU-Richtlinie):

Durch das Projekt werden die Entwicklung und die Umsetzung von Innovationsprojekten mit dem Ziel Umweltentlastungseffekte zu erreichen unterstützt.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die Unternehmen bei der Erhöhung ihrer Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit zu unterstützen.

Bei Verbundprojekten:

Das Vorhaben trägt zur Forcierung der Vernetzung zwischen Unternehmen und von Unternehmen mit der Wissenschaft bei.

Bei Verbundprojekten mit Kooperationspartnern mit Sitz außerhalb des Landes Bremen:

Das Verbundvorhaben wird zusammen mit einem antragstellenden Kooperationspartner (Unternehmen oder Forschungseinrichtung) mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen durchgeführt,

das Verbundprojekt lässt nachhaltige regionalwirtschaftliche Effekt im Land Bremen erwarten und es besteht ein besonderes Landesinteresse,

ohne den Kooperationspartner mit Sitz außerhalb des Landes Bremen ist das Projektziel nicht zu erreichen.

Großunternehmen:

Großunternehmen können nur im Rahmen von Verbundprojekten gefördert werden und sofern an dem Vorhaben mindestens ein KMU beteiligt ist.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Das Vorhaben weist einen direkten Bezug zu mindestens einem Schlüsselinnovationsfeld (=Spezialisierungsfeld) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie auf (aktuell die Innovationsstrategie Land Bremen 2030).

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Das Projekt berücksichtigt Aspekte der Zugänglichkeit im Entwicklungsprozess.

1.1.2. Ausbau der FuE-Infrastrukturen

Mit den Maßnahmen soll ein gezielter Ausbau der FuE-Infrastrukturen erreicht werden, um hochinnovative Ergebnisse zu erzielen, Kernkompetenzen und technologische Spitzenstellungen der Region zu vertiefen. Der Technologie- und Wissenstransfer soll dadurch unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Vorhaben leistet einen Beitrag, den Auf- und/oder Ausbau von wirtschaftsnahen FuE-Infrastrukturen zu stärken oder

das Vorhaben leistet einen Beitrag, Hochschulen / Forschungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, hochinnovative Ergebnisse in ihrem Forschungsgebiet zu erzielen, die sich an den Bedarfen der Unternehmen orientieren.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag, Hochschulen / Forschungseinrichtungen in die Lage zu versetzen, Kernkompetenzen und technologische Spitzenstellungen der Region zu vertiefen.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag, den Technologie- und Wissenstransfer zu verbessern.

Durch das Vorhaben werden Forscher_innen in die Lage versetzt, ihre FuE-Aktivitäten an/mit verbesserten FuE-Geräten/Ausstattungen durchzuführen und/ oder

durch das Vorhaben werden neue FuE-Arbeitsplätze geschaffen.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Das Vorhaben weist einen direkten Bezug zu mindestens einem Schlüsselinnovationsfeld (=Spezialisierungsfeld) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie auf (aktuell die Innovationsstrategie Land Bremen 2030).

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfolgt Ansätze zur Nichtdiskriminierung.

Die das Vorhaben umsetzende Stelle ist barrierefrei, d.h. sie ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich (kein Ausschlusskriterium).



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Gleichstellung der Geschlechter:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über einen Frauenförderplan oder eine Gleichstellungsstrategie und bietet flexible Modelle zu Arbeitszeit / Arbeitsort.

Nachhaltigkeit: Bei Investitionen in FuE-Ausstattung / Geräte ist auf die Langlebigkeit der Geräte (unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts) und die Recyclingfähigkeit zu achten.

Für Investitionen in Infrastruktur mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens 5 Jahren wurde die Klimaverträglichkeit anhand interner Mechanismen überprüft. Das Vorhaben ist klimaverträglich.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

1.1.3 Stärkung des Wissens- und Technologietransfers

Die Maßnahmen unterstützt das Innovationsmanagement des Landes Bremens und projektbezogene Aktivitäten von Clusterorganisationen und Innovationszentren.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben leistet einen wichtigen Beitrag, die Cluster- und Netzwerkaktivitäten branchenübergreifend zu stärken.

Das Vorhaben ist geeignet, zusätzliche Akteure für das Cluster bzw. Netzwerk zu werben.

Das Vorhaben ist geeignet, Transferaktivitäten und/oder Verbundprojekte insbesondere mit KMU zu stärken.

Bei Innovationszentren: Das Vorhaben hat eine hohe Relevanz für die Entwicklung der bremischen Wirtschaft durch anwendungsbezogene Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu mindestens einem Schlüsselinnovationsfeld (=Spezialisierungsfeld) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie (aktuell die Innovationsstrategie Land Bremen 2030) und wirkt auf die Schlüsselbranchen, Schlüsseltechnologien bzw. sonstigen Innovationstreibern ein.

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Das Vorhaben ist barrierefrei, d.h. es ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich (kein Ausschlusskriterium).

Gleichstellung der Geschlechter:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über einen Frauenförderplan oder eine Gleichstellungsstrategie und bietet flexible Modelle zu Arbeitszeit / Arbeitsort.

Charta der EU-Grundrechte:

Bestätigung durch die das Vorhaben umsetzende Stelle, dass die Charta der EU-Menschenrechte bei der Projektumsetzung eingehalten wird (nur relevant für das Innovationsmanagement des Landes Bremen bei SWAE).



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

SZ 1.3 - Steigerung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU

1.3.1 Beratung und Coaching

Im Rahmen der Maßnahmen können Beratungsangebote und Coaching während der gesamten Gründungsphase unterstützt werden, um das Gründungsklima und das Gründungsinteresse zu stärken.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben unterstützt in geeigneter und transparenter Weise (Angebotstransparenz) Beratungsangebote und Coaching während des gesamten Gründungsprozesses.

Das Vorhaben beinhaltet zielgruppenspezifische Angebote.

Das Vorhaben ist gut geeignet, das Gründungsklima und das Gründungsinteresse im Land zu verbessern.

Das Vorhaben zielt in geeigneter Form darauf ab, die Gründungsintensität im Land zu stabilisieren.

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen, um geeignete Maßnahmen anzubieten und umzusetzen.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Bezüge des Vorhabens zu einem oder mehreren Schlüsselinnovationsfeldern (=Spezialisierungsfeldern) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie sind von Vorteil (aktuell die Innovationsstrategie Land Bremen 2030).

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle bietet in geeigneter Weise auch Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen des Vorhabens werden Unterlagen barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Die das Vorhaben umsetzende Stelle ist barrierefrei, d.h. es ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich.

Gleichstellung der Geschlechter:

Das Vorhaben unterstützt in geeigneter Weise auch Existenzgründungen durch Frauen.

Das Vorhaben beinhaltet flexible Angebote, so dass diese auch von Personen mit begrenzter zeitlicher Verfügbarkeit (z.B. Betreuungspflichten, Teilzeitarbeit) genutzt werden können.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Kommunikationsstrategien und Internetauftritte werden gender- und diversitäts-sensibel gestaltet.

Der Gründer / die Gründerin wird flankierend über spezifische Angebote im Land Bremen wie die Servicestelle „Beruf und Familie“ und die Maßnahme „Gender Diversity in KMU“ informiert.

Charta der EU-Grundrechte:

Bestätigung durch die das Vorhaben umsetzende Stelle, dass die Charta der EU-Menschenrechte bei der Projektumsetzung eingehalten wird.

Nachhaltigkeit:

Das Vorhaben beinhaltet Beratungsangebote um Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit im unternehmerischen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.

1.3.2 Gründungs- und Wachstumsförderung

1.3.2.1 Förderung innovativer Start-ups

Im Rahmen der Maßnahmen werden innovative Start-ups in ihrer Vor- und Gründungsphase gefördert, wobei die Weiterentwicklung der Gründungsideen und deren Umsetzung, aber auch die Entwicklung von Prototypen und Demonstratoren unterstützt werden. Gründer: innen werden auch durch bedarfsgerechte Coachingangebote unterstützt.

Die Förderung erfolgt auf Grundlage einer Richtlinie (Richtlinie zur Förderung von Start-ups im Land Bremen).

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Für das Vorhaben liegt eine Projektskizze vor, die alle Unterlagen gemäß Durchführungsbestimmung umfasst (u.a. Bezug zur Innovationsstrategie des Landes Bremen, Business Plan, Produkt / Service, Marktanalyse, Geschäftsmodell).

Mit dem Vorhaben wird ein innovatives Start-up in der Vor- und / oder Gründungsphase unterstützt.

Das Vorhaben ist durch einen anspruchsvollen Innovationsgehalt gekennzeichnet.

Das Vorhaben verfügt über ein erkennbares Marktpotenzial.

Es wird eingeschätzt, dass das unterstützte Unternehmen ein Jahr nach Vorhabenende noch auf dem Markt besteht.

Das Vorhaben lässt einen absehbaren Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Land Bremen erwarten.

Das Vorhaben hat Potenzial zur Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Land Bremen beizutragen.

Veröffentlicht am: 09.02.2026



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Grundsätzlich muss das Vorhaben sich innerhalb der benannten Schlüsseltechnologien oder Schlüsselbranchen der Innovationsstrategie des Landes Bremen 2030 befinden.

Nachhaltigkeit:

Die Unternehmenstätigkeit führt nicht zu erheblichen Treibhausgasemissionen oder Ressourcenverbrauch.

1.3.3 Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“

Zur Umsetzung des Querschnittsziels Chancengleichheit wird die Förderung begleitet durch eine Landesinitiative „Gendergerechtigkeit und Diversität als Erfolgsfaktoren für Innovation und Fachkräftesicherung“. Es können verschiedene Maßnahmen zur Entwicklung gendergerechter und diversitätsorientierter Unternehmen, zur Fachkräftesicherung durch frauenfördernde Maßnahmen, zur Förderung von Diversität durch Studien oder Experimentierräume (z.B. in der Technologieentwicklung) und zur Erhöhung der Frauenerwerbsquote (Fach- und Führungspositionen) unterstützt werden.

1.3.3.1 Die Förderung von Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der Landesinitiative erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben unterstützt Unternehmen in gezielter Form gendergerecht und diversitätsorientiert besser aufgestellt zu sein.

Das Vorhaben ist in der Folge geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit und/oder Innovationsfähigkeit von Unternehmen zu stärken.

Sofern relevant – Der Projektträger verfügt über die erforderlichen Qualifikationen und Erfahrungen, um geeignete Maßnahmen anzubieten und umzusetzen.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Bezüge des Vorhabens zu einem oder mehreren Schlüsselinnovationsfeldern (=Spezialisierungsfeldern) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie sind von Vorteil (aktuell Innovationsstrategie Land Bremen 2030).

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Das Vorhaben fördert Angebote, um eine diversitätsorientierte Unternehmenskultur zu stärken.

Das Vorhaben fördert Angebote / Inhalte speziell für ausgewählte benachteiligte Zielgruppen.

Gleichstellung der Geschlechter:

Das Vorhaben fördert Angebote / Inhalte, die die Gleichstellung von Männern und Frauen zum Ziel haben und bestehende Ungleichheiten abbauen.

Das Vorhaben trägt dazu bei, den Anteil von Frauen als Fach- und Führungskräfte in Unternehmen zu erhöhen.

Kommunikationsstrategien und Internetauftritte werden gender- und diversitäts-sensibel gestaltet.

Charta der EU-Grundrechte:

Bestätigung durch die das Vorhaben umsetzende Stelle, dass die Charta der EU-Menschenrechte bei der Projektumsetzung eingehalten wird.

1.3.3.2 Die Förderung von konkreten Projekten zur Umsetzung des Querschnittsziels in Unternehmen und Einrichtungen erfolgt auf Basis der FEI-Richtlinie, Teil Prozess- und Organisationsinnovationen.

Beitrag zum Spezifischen Ziel / Gleichstellung der Geschlechter:

Das Vorhaben will Prozess- bzw. Organisationsinnovationen entwickeln,

um den Anteil von Frauen als Fachkräfte in den eher „männlich“ dominierten Branchen zu erhöhen,

um den Anteil von Frauen als Führungskräfte insbesondere in den eher „männlich“ dominierten Branchen zu erhöhen,

um Frauen stärker als Zielgruppe der Fachkräftesicherung zu erreichen bzw. attraktiver Arbeitgeber für eine breitere Zielgruppe von Arbeitnehmer: innen zu werden,

um eine größere Vielfalt in der Zusammensetzung der Beschäftigten im Betrieb zu erreichen (z.B. Geschlecht, Alter Nationalität, Lebensphase, Kompetenzen).

Das Vorhaben will Prozess- oder Organisationsinnovationen entwickeln, um die Gender Gaps sichtbar und reduzierbar zu machen.

Dem Innovationspotenzial des Vorhabens kommt unter Anwendung eines systemischen Innovationsbegriffs eine besondere Bedeutung zu (neben technologischen z.B. auch organisatorische, soziale,



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

logistische, finanz- und personalwirtschaftliche, vermarktungsrelevante und designorientierte Neuerungen).

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm: Das Vorhaben trägt zu den gender- bzw. fachkräftespezifischen Zielen der Innovationsstrategie 2030 des Landes Bremen bei.

SZ 2.1 - Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

2.1.1 Energieeffizienzmaßnahmen

Durch verschiedene energetische Maßnahmen sollen die CO₂-Emissionen im öffentlichen Gebäudesektor und in öffentlichen Infrastrukturen gesenkt werden.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

1. Es handelt sich **nicht** um ein Wohngebäude.
2. Das Vorhaben fällt unter eine oder mehrerer der folgenden Maßnahmen:

Machbarkeitsstudien, Konzepte und Studien für Energieeffizienzmaßnahmen öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Infrastrukturen.

Energetische Sanierung oder energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude:

- Konzepte oder Planung.
- Umsetzung energetischer Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen (Teil- oder Gesamtsanierungen) öffentlicher Gebäude (u.a. Schulen, Sporthallen, soziale Einrichtungen), einschließlich Anlagentechnik (z.B. Gebäudeautomation, Beleuchtung (nur als Teil einer Sanierungsmaßnahme), raumluftechnische Anlagen), Gebäudehüllen-/dächer. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, sofern diese integraler Bestandteil von energetischen Sanierungsmaßnahmen sind.
- Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Infrastrukturen.
- Errichtung von PV-Anlagen auf Dach- und Freiflächen, sofern diese im Fischereihafen Bremerhaven liegen und Bestandteil der Potenzialstudie zur Nutzung erneuerbarer Energien sind.
- Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bei öffentlichen Infrastrukturen zur besseren Einbindung von Erneuerbaren Energien.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

- Modellprojekte zur Entwicklung und Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auf Quartiers-ebene, inklusive Energieeffizienzmaßnahmen für lokale Netze und Versorgungsanlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien.

3. Integrierte Maßnahmen (kein Ausschlusskriterium):

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit: Verbesserung des Zugangs und/oder Nutzung der Einrichtung für Menschen mit Behinderungen durch die energetische Sanierung z.B. bestehender Aufzüge, wobei der Anteil der Ausgaben maximal 5% der projektbezogenen förderfähigen Ausgaben betragen darf. Die energetische Sanierung sollte zu Einsparpotenzialen von mindestens 15% führen.

Nachhaltigkeit: Klimaaktive Vegetationsflächen (Gründach, grüne Fassaden, Vegetationsflächen im unmittelbaren Gebäudeumfeld), sofern diese in die energetische Sanierung oder energetische Modernisierung (gemäß Ziffer 1) integriert sind.

4. Schlüssige Beschreibung des Beitrags zur Erreichung des spezifischen Ziels: Das Vorhaben führt zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen bei dem öffentlichen Gebäude oder der öffentlichen Infrastruktur und leistet einen Beitrag zur Reduzierung des Energieverbrauchs im öffentlichen Sektor. Das Vorhaben weist hohe Einsparpotenziale auf.

5. Kostenwirksamkeit: Unter Berücksichtigung der Kostenwirksamkeit, d.h. das Verhältnis von Energie- und CO₂-Einsparungen zu den eingesetzten finanziellen Mitteln, wird das Vorhaben als prioritär eingestuft, um die Einsparpotenziale zu erreichen.

5.1 Bei einem Wert von bis zu 60 Tsd. € pro eingesparter Tonne CO₂ pro Jahr, wird das Projekt als kostenwirksam eingestuft. Es sind keine weiteren Prüfungen erforderlich.

5.2 Bei einem Wert höher als 60 Tsd. € pro eingesparter Tonne CO₂ pro Jahr, kann das Projekt als kostenwirksam eingestuft werden,

5.2.1 sofern notwendige Kostenpositionen plausibel dargelegt werden (z.B. alte Bausubstanz, ergänzende Energieeffizienzmaßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit, Begleitmaßnahmen wie Begrünung, nachhaltige Baustoffe, Schadstoffbeseitigungen).

ODER

5.2.2 sofern das Projekt die weiteren Kriterien sehr gut einhält, z.B., dass eine sehr gute Planungsreife vorliegt, so dass eine sehr schnelle Umsetzung zu erwarten ist (und somit eine schnelle CO₂-Einsparung) oder dass mit dem Vorhaben absolut hohe CO₂-Einsparungen verbunden sind.

Zur Bewertung liegen auf Basis dokumentierter Energieverbräuche die Ausgangswerte für den jährlichen Primärenergieverbrauch und die daraus berechneten Treibhausgasemissionen vor Projekt-durchführung sowie die im Rahmen der Projektplanung ermittelten Zielwerte vor, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

6. Mindestanforderungen: Das Vorhaben hält die jeweils relevanten „Technischen Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger“, Themenbereiche Energie und Klima (Baustandards Bremen) ein (insbesondere den Teil Gebäudesanierung).

7. Planungsreife: Das Vorhaben weist eine gute Planungsreife und Realisierbarkeit innerhalb der aktuellen Förderperiode auf.

Nachhaltigkeit:

8. Klimaverträglichkeit: Das Vorhaben ist klimaverträglich. Es wurde die Klimaverträglichkeit anhand interner Mechanismen überprüft.

9. Der entstehende Bauschutt wird nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsorgt.

10. Nachhaltige Baustoffe (kein Ausschlusskriterium): Bevorzugt werden Vorhaben gefördert, die nachhaltige Baustoffe verwenden.

2.1.2 Energieberatung

Durch die Maßnahmen können für Unternehmen Beratungs-, Vernetzungs- und Informationsaktivitäten/-aktionen in den Bereichen Klimaschutz, Energieeinsparung und Energieeffizienz sowie Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben trägt in geeigneter Weise dazu bei, in der privaten und öffentlichen Wirtschaft Maßnahmen zur Energieeinsparung anzuregen.

Alle Aktivitäten, die innerhalb des Vorhabens durchgeführt werden, unterliegen der Zielbestimmung zur Minderung von CO₂-Emissionen.

Alle Aktivitäten, die innerhalb des Vorhabens durchgeführt werden, werden ausschließlich für Unternehmen durchgeführt.

Das Vorhaben wird als besonders geeignet eingestuft, wenn im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen die durchgeführten Aktivitäten und Ergebnisse ausgewertet und in Fachveranstaltungen mit Experten: innen und Energieagenturen aus anderen Städten und Bundesländern diskutiert werden (kein Ausschlusskriterium).

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle bietet in geeigneter Weise auch Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen an.

Im Rahmen des Vorhabens werden Unterlagen barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Veröffentlicht am: 09.02.2026



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Gleichstellung der Geschlechter:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über eine Gleichstellungsstrategie und bietet flexible Modell zu Arbeitszeit / Arbeitsort. Es werden spezifische Veranstaltungen zu genderrelevanten Themen im Rahmen der Maßnahme durchgeführt.

Charta der EU-Grundrechte:

Bestätigung durch die das Vorhaben umsetzende Stelle, dass die Charta der EU-Menschenrechte bei der Projektumsetzung eingehalten wird.

Nachhaltigkeit:

Das Vorhaben beinhaltet ergänzende Beratungsangebote um Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit im unternehmerischen Entscheidungsprozess zu berücksichtigen.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

SZ 2.4- Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung ökosystembasierter Ansätze

2.4.1 Zentrales Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels (Kurtitel: „ZUP-Klimaanpassung“)

Die Maßnahme zielt darauf ab, Vorhaben zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz zu unterstützen. Mit der Maßnahme werden die Resilienz, Widerstands- und Zukunftsfähigkeit der Freien Hansestadt Bremen und ihrer beiden Stadtgemeinden.

Die Förderung erfolgt auf Basis einer Richtlinie.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Risikoprävention oder Klimaresilienz im Land Bremen oder in den Stadtgemeinden, z.B.

- Schlüssigkeit des Beitrags des Vorhabens zur Risikoprävention, Reduzierung von Betroffenheit sowie Nutzung von Chancen, die sich aus Klimawandelfolgen ergeben oder
- Schlüssigkeit des Beitrags des Vorhabens zur Steigerung der Klima- und Katastrophenresilienz des Landes und der Stadtgemeinden bzw. der Akteur: innen / Beteiligten gegenüber dem Klimawandel oder
- Wirksamkeit des Vorhabens bei unterschiedlicher Ausprägung des Klimawandels (no-regret- bzw. low-regret-Ansatz).

Das Vorhaben zeichnet sich durch einen Innovationscharakter aus wie z.B. Innovationsgehalt, Modellcharakter / Vorbildcharakter oder Anstöße für eine nachfolgende breitenwirksame Diffusion.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen und Schlüsselmaßnahmen der jeweils gültigen Fassung der Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels Bremen / Bremerhaven und geht über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Bei investiven Vorhaben: Das Vorhaben ist barrierefrei, d.h. es ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich.

Bei nicht-investiven Vorhaben: Das Vorhaben berücksichtigt Aspekte der Zugänglichkeit i.S. von Verständlichkeit der Inhalte und/oder Zugänglichkeit von Informationen.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Nachhaltigkeit: Bei Infrastrukturinvestitionen mit einer Lebensdauer von mindestens 5 Jahren: Die Überprüfung der Klimaverträglichkeit wurde anhand interner Mechanismen durchgeführt. Das Vorhaben ist klimaverträglich.

SZ 2.7- Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

2.7.1 Grüne Infrastrukturen im städtischen Bereich

Die urbane grüne Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für attraktives Leben und Arbeiten in Städten. Es können z.B. Herstellung, Aufwertung und Gestaltung von Park- und Grünanlagen, öffentlichen Plätzen und Freiflächen, Entwicklung und Durchführung von Modellprojekten der Park-Aufwertung sowie Konzepte, Studien und Gutachten für die Herstellung grüner Infrastrukturen unterstützt werden.

Die Förderung erfolgt Kriterien gesteuert.

Beitrag zum Spezifischen Ziel:

Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Schutz und Erleben biologischer Vielfalt im städtischen Raum oder das Vorhaben leistet einen Beitrag, um Ökosystemleistungen in verdichteten Gebieten zu verbessern.

Das Vorhaben leistet einen Beitrag, um negative Wirkungen städtischen Wachstums / städtischer Nutzungen auf die Umwelt zu reduzieren.

Durch das Vorhaben werden Grünflächen mit Habitaten zur Erhöhung der Biodiversität geschaffen (Beitrag des Vorhabens zum Ergebnisindikator RSO 2.7).

Das Vorhaben wird als besonders geeignet eingestuft, wenn im Rahmen von Kooperationsmaßnahmen die Ergebnisse des Vorhabens mit Expert:innen aus anderen Städten diskutiert und ein Erfahrungsaustausch initiiert werden kann (kein Ausschlusskriterium).

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Das Vorhaben ist im Einklang mit dem Landschaftsschutzprogramm Bremen oder Bremerhaven.

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Das Vorhaben ist barrierefrei, d.h. es ist auch für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zu nutzen oder zugänglich.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Nachhaltigkeit: Bei Infrastrukturinvestitionen mit einer Lebensdauer von mindestens 5 Jahren: Die Überprüfung der Klimaverträglichkeit wurde anhand interner Mechanismen durchgeführt. Das Vorhaben ist klimaverträglich.



4.2 Förderung durch Finanzinstrumente

Steigerung von FuE-Aktivitäten: Innovationsdarlehen

Die Maßnahme fördert betriebliche Maßnahmen kleiner und mittlerer innovativer Unternehmen zur Produktion, Entwicklung oder Ausführung neuer oder erheblich verbesserter Produkte, Prozesse, Dienstleistungen, Liefermethoden, Produktionsmethoden oder Organisations- oder Prozessinnovationen. Auch die Entwicklung von Geschäftsmodellen kann unterstützt werden.

Beitrag zum Spezifischen Ziel SZ 1.1:

Durch das Vorhaben wird die Innovationskraft der bremischen Wirtschaft gefördert. Unternehmen sollen zur Intensivierung der Aktivitäten in diesem Bereich angeregt werden.

Aus Mitteln des Fonds werden ausschließlich KMU unterstützt.

Aus Mitteln des Fonds werden Unternehmen Finanzierungsbedarfe aufgrund von Produktentwicklungen, die neu oder wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen zur Verfügung gestellt.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Das Vorhaben weist einen direkten Bezug zu mindestens einem Schlüsselinnovationsfeld (=Spezialisierungsfeld) der jeweils aktuellen bremischen Innovationsstrategie auf (aktuell die Innovationsstrategie Land Bremen 2030).

Gründungs- und Wachstumsförderung: EFRE-Mikrokredite

Die Maßnahme fördert Existenzgründer: innen, Kleinst- und Kleinunternehmen sowie Freiberufler in der Gründungs- und Wachstumsphase, indem projektbezogene Investitionen und jeweils projektbezogene Betriebsmittel finanziert werden können.

Beitrag zum Spezifischen Ziel SZ 1.3:

Der Fonds gewährt Mikrodarlehen für Existenzgründungen oder der Fonds gewährt Mikrodarlehen für die Entwicklung, Stabilisierung und/oder den Ausbau von Kleinst- und Kleinunternehmen.

Der Fonds gewährt Mikrodarlehen bis zu einem maximalen Kapitalbedarf pro Vorhaben von 100.000 Euro.

Der Fonds unterstützt nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Der Fonds ist insbesondere auf Personen und Unternehmen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit oder anderweitig bedingter Umstände eine schwache Bonität dokumentieren und entsprechend die Kapitalbeschaffung über ein Kreditinstitut nicht oder nur schwer möglich ist.



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm: n.r.

Gründungs- und Wachstumsförderung: EFRE-Beteiligungsfonds

Die Maßnahme fördert junge, technologieorientierte Unternehmen in der Nachgründungs- und Markteintrittsphase über eigenkapitalähnliche Förderinstrumente wie offene Beteiligungen und ergänzende Nachrangdarlehen. Die Finanzierungsmittel werden kleinen Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission des verarbeitenden Gewerbes, der Industrie und des produzierenden Handwerks, des Handels und des Dienstleistungsgewerbes in Form von offenen Beteiligungen sowie ergänzenden Nachrangdarlehen zur Verfügung gestellt.

Beitrag zum Spezifischen Ziel SZ 1.3:

Durch das Vorhaben wird die Innovationskraft der bremischen Wirtschaft gefördert.

Aus Mitteln des Fonds werden ausschließlich junge, innovative Unternehmen gefördert.

Aus Mitteln des Fonds werden Unternehmen Finanzierungsbedarfe aufgrund von Produktentwicklungen, Markteinführungen oder zur Realisierung eines nächsten Entwicklungsschrittes zur Ausdehnung des Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt.

Vorhaben steht im Einklang mit relevanten Strategien gemäß EFRE-Programm:

Nicht relevant

Folgende Auswahlkriterien zu den Querschnittszielen sind für alle Finanzinstrumente anzuwenden:

Nichtdiskriminierung einschließlich Barrierefreiheit:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle bietet in geeigneter Weise auch Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen des Vorhabens werden Unterlagen barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Gleichstellung der Geschlechter:

Die das Vorhaben umsetzende Stelle verfügt über einen Frauenförderplan oder eine Gleichstellungsstrategie und bietet flexible Modelle zu Arbeitszeit / Arbeitsort.

Die das Vorhaben umsetzende Stelle wird in Aspekten der Gender Diversität geschult und verfügt über Kenntnisse der spezifischen Angebote im Land Bremen wie Servicestelle „Beruf und Familie“ und die Maßnahme „Gender Diversity in KMU“, um Antragsstellende darüber zu informieren.

Es werden spezifische Veranstaltungen zu genderrelevanten Themen im Rahmen der Maßnahme durchgeführt.

Charta der EU-Menschenrechte:



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

Bestätigung durch die das Vorhaben umsetzende Stelle, dass die Charta der EU-Menschenrechte bei der Projektumsetzung eingehalten wird.

5. AUSWAHLVERFAHREN

Jedes Projekt, das sich um eine Förderung aus dem EFRE-Programm Bremen bewirbt, durchläuft ein transparentes Auswahlverfahren. Je nach Art des Projektes greifen unterschiedliche Auswahlwege.

Im EFRE-Programm Bremen kommt im Rahmen der Zuschussförderung entweder die Auswahl anhand von Förderrichtlinien oder die Auswahl auf Basis Kriterien-gesteuerter Einzelfallentscheidungen zur Anwendung. Einige Projekte sind direkt im EFRE-Programm verankert.

5.1 Grundsätze des Auswahlverfahrens im Rahmen der Richtlinien-Förderung

Im EFRE-Programm Bremen erfolgen die Förderungen vorrangig über Förderrichtlinien z.B. Förderungen über die FEI, LuRaFo, AUF, PFAU-Richtlinie (SZ 1.1, FuE-Aktivitäten), über die Richtlinie zur Förderung innovativer Start-ups (SZ 1.3, Gründungs- und Wachstumsförderung) sowie über die ZUP-Richtlinie (SZ 2.4, Klimaanpassung). Die Richtlinien werden im Rahmen der Richtlinienerstellung auf ihre programmatische Passfähigkeit mit den spezifischen Zielen des EFRE-Programms Bremen geprüft. Als Förderinstrumente des Landes, die mit der Verwaltungsbehörde umfassend abgestimmt wurden und teils auch ohne EFRE-Finanzierung umgesetzt werden, haben die Richtlinien zum EFRE passfähige Zielstellungen und fachliche Förderkriterien und -bedingungen, die die zur Förderung beantragten Einzelprojekte jeweils erfüllen müssen.

Die für das EFRE-Programm Bremen relevanten Förderrichtlinien werden jeweils in ihrer aktuellen Fassung auf der Internetseite der zuständigen zwischengeschalteten Stelle veröffentlicht und mit der Internetseite der Verwaltungsbehörde verlinkt. Somit ist gewährleistet, dass alle potentiell Begünstigten von den Fördermöglichkeiten gleichermaßen erfahren können.

Die Förderanträge sind bei der jeweils zuständigen zwischengeschalteten Stelle einzureichen (siehe Ziffer 5.4). Die Antragstellung erfolgt entweder im Rahmen eines einstufigen oder zweistufigen Antragsverfahren. Im Rahmen der Richtlinienförderung können thematische Förderschwerpunkte z.B. durch Projektaufrufe festgelegt werden. Die Zeiträume der Antragstellung werden auf den Internetseiten der zuständigen zwischengeschalteten Stelle veröffentlicht.

Der zuständigen zwischengeschalteten Stelle obliegt insbesondere die Beratung der Antragssteller, die fachliche Prüfung der Projektskizzen und die Prüfung der formalen Anforderungen, darunter auch die Einhaltung beihilferechtlicher Regelungen. Die abschließende Bewilligung erfolgt durch die jeweils zuständige zwischengeschaltete Stelle.

5.2 Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Kriterien-gesteuerter Einzelfallentscheidung:

In Fällen von besonderer landespolitischer Bedeutung und bei denen eine Projektauswahl über Richtlinie, Wettbewerbe oder Projektaufrufe nicht möglich ist, wird ein Projekt über die Kriterien-gesteu-



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

erte Einzelfallentscheidung ausgewählt. Auch die Auswahl von Vorhaben, deren Fördergrundlage unmittelbar das EFRE-Programm ist, erfolgt über Kriterien gesteuerte Einzelfallentscheidungen. Das fachlich zuständige Ressort (Fachreferat) koordiniert in den meisten Fällen die inhaltliche Konzeption des Vorhabens bei den Kriterien-gesteuerten Einzelfallentscheidungen.

Die Projekte werden von den fachlich beteiligten Ressorts gegenüber den politischen Gremien zur Bereitstellung nationaler Kofinanzierungsmittel vorschlagen. In diesen Fällen erfolgt die Beschlussfassung durch die zuständigen Deputationen bzw. Parlamentsausschüsse und ggf. durch einen vorhergehenden Senatsbeschluss. In allen Fällen erfordern Deputationsvorlagen und Senatsbefassungen betreffend eine EFRE-Förderung die Abstimmung mit der zuständigen zwischengeschalteten Stelle und der EFRE-Verwaltungsbehörde.

Für die förderrechtliche Prüfung des Vorhabens ist die jeweilige zwischengeschaltete Stelle zuständig, bei der entsprechend die vollständigen Antragsunterlagen eingereicht werden müssen. Die formale Antragsprüfung erfolgt immer im Vier-Augen-Prinzip in der zuständigen zwischengeschalteten Stelle. Bei den Kriterien-gesteuerten Einzelfallentscheidungen werden die Ergebnisse der Antragsprüfung der zwischengeschalteten Stelle zusätzlich durch die Verwaltungsbehörde auf Plausibilität überprüft und durch eine formale Stellungnahme bestätigt. Die Förderentscheidung trifft abschließende die zuständige zwischengeschaltete Stelle.

Die Fördermöglichkeiten im Rahmen des EFRE-Programms Bremen sind für alle potentiell Begünstigten auf www.efre-bremen.de veröffentlicht. Außerdem finden sich hier Informationen zu den grundsätzlichen Anforderungen in Bezug auf die spezifischen Ziele sowie die jeweiligen Ansprechpersonen. Die fachlich zuständigen Ressorts informieren darüber hinaus in geeigneter Weise die möglichen Begünstigten, z.B. im Rahmen regelmäßiger Besprechungen und Veranstaltungen.

5.3 Grundsätze des Auswahlverfahren bei den Finanzinstrumenten

Die Finanzinstrumente gliedern sich in drei Vorhaben: Beteiligungen, Innovations- und Mikrodarlehen. Diese Vorhaben sind abgeleitet aus der von den Fachbereichen erarbeiteten „Innovationsstrategie Land Bremen 2030“ sowie unter Berücksichtigung der in der EFRE-Förderperiode 2014-2020 durchgeführten Evaluierungen. Die darauf basierende strategische und inhaltliche Ausrichtung der Finanzinstrumente ist bereits frühzeitig im Planungsprozess des EFRE-Programms festgelegt worden. Dadurch ist zunächst sichergestellt, dass die Finanzinstrumente im Einklang mit den Spezifischen Zielen 1.1 (Innovationsdarlehen) und 1.3 (Mikrodarlehen und Beteiligungen) stehen.

Für jedes Vorhaben ist eine separate Finanzierungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsbehörde, dem Fachreferat und der mit der Umsetzung betrauten Stelle abzuschließen. Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass die Finanzierungsvereinbarungen im Einklang mit den o.g. Auswahlkriterien stehen.

Die konkrete Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt auf Basis von Fördergrundsätzen, in denen die Kriterien für die Ausgestaltung des jeweiligen Produktes festgelegt sind. Die Erarbeitung der För-

A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

dergrundsätze erfolgt durch den zuständigen Fachbereich. Dabei sind die Vorgaben der Finanzierungsvereinbarung zu berücksichtigen. Dadurch stehen die Fördergrundsätze auch im Einklang mit den Auswahlkriterien des jeweiligen Produktes.

Die Fördergrundsätze für die drei EFRE-finanzierten Produkte werden jeweils in ihrer aktuellen Fassung auf der Internetseite der für die Umsetzung der Finanzinstrumente betrauten Stelle veröffentlicht und mit der EFRE- Internetseite der Verwaltungsbehörde verlinkt. Somit ist gewährleistet, dass alle potentiellen Endbegünstigten von den Fördermöglichkeiten gleichermaßen erfahren können.

5.4 Übersicht Fördergrundlagen und zuständige Stellen

a) Richtlinienförderung und Kriterien gesteuerte Einzelfallentscheidung

SZ	Aktion	Maßnahmenart	Fördergrundlage	Fachlich zuständiges Ressort	Zwischengeschaltete Stelle
1.1	FuE-Aktivitäten	Förderprogramm Forschung, Entwicklung und Innovation	FEI-Richtlinie	SWHT, Abt. 4	BAB, BIS
		Luft- und Raumfahrtforschungsprogramm	LuRaFo-Richtlinie	SWHT, Abt. 4	BAB
		Förderung angewandter Umweltforschung	AUF-Richtlinie	SUKW, Abt. 2	BAB, BIS
		Programm zur Förderung anwendungsnaher Umwelttechnik	PFAU-Richtlinie	SUKW, Abt. 2	BAB, BIS
1.1	Ausbau der Ful-Infrastrukturen	Wirtschaftsnahe FuE-Infrastrukturen, Innovationszentren	Kriterien gesteuert	SWHT, Abt. 4	SWHT
		Innovative FuE-Infrastrukturen in Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Kriterien gesteuert	SUKW/ Wissenschaft	SUKW
1.1	Wissens- und Technologietransfer	Vernetzung, Kooperation, Transfer (Clustermanagement)	EFRE-Programm unmittelbar	SWHT, Abt. 4	SWHT
		Transferförderung	Kriterien gesteuert	SWHT, Abt. 4	SWHT



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

1.3	Beratung und Coaching	Starthaus	EFRE-Programm unmittelbar	SWHT, Abt. 4	SWHT
	Gründungs- und Wachstumsförderung	Förderung innovativer Start-ups	Start-up Richtlinie	SWHT, Abt. 4	BAB, BIS
		Landesinitiative Gendergerechtigkeit und Diversität	Kriterien gesteuert	SWHT, Abt. 4	SWHT
			FEI- Richtlinie	SWHT, Abt. 4	BAB, BIS
2.1	Energieeffizienzmaßnahmen	Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen	Kriterien gesteuert	SF, SWHT/ Abt. 1, Abt. 3	BAB
	Energieberatung	Energieberatung	Kriterien gesteuert	SUKW	BAB
2.4	Zentrales Umsetzungsprogramm zur Anpassungsstrategie an die Folgen des Klimawandels	ZUP-Klimaanpassung	ZUP-Richtlinie	SUKW	BAB
2.7	Grüne Infrastrukturen im städtischen Bereich	Urbane grüne Infrastrukturen	Kriterien gesteuert	SWHT/Abt. 1, Abt. 3	SWHT

b) Finanzinstrumente

SZ	Aktion	Maßnahmenart	Fördergrundlage	Fördergrundlage für die Vergabe der Einzeldarlehen	Fachlich zuständiges Ressort
1.1	FuE-Aktivitäten	Innovationsdarlehen	EFRE-Programm unmittelbar / Kriterien gesteuert	Fördergrundsätze	SWHT, Abt. 4
1.3	Gründungs- und Wachstumsförderung	EFRE-Mikrodarlehen	EFRE-Programm unmittelbar / Kriterien gesteuert	Fördergrundsätze	SWHT, Abt. 4



A_05a_GR_V4_AuswahlkriterienAuswahlverfahren

		EFRE-Beteiligungs- fonds	EFRE-Programm un- mittelbar / Kriterien gesteuert	Fördergrundsätze	SWHT, Abt. 4
--	--	-----------------------------	---	------------------	-----------------

6. BETEILIGUNG BEGLEITAUSSCHUSS

Version 1: Genehmigung durch den EFRE-Begleitausschuss am 23.03.2023.

Version 2: Genehmigung durch den EFRE-Begleitausschuss am 06.06.2024

Version 3: Genehmigung durch den EFRE-Begleitausschuss am 03.06.2025

Version 4: Genehmigung durch den EFRE-Begleitausschuss am 06.02.2026